



Gasversorgungsreglement (GVR)

Der Verwaltungsrat der Erdgas Thunersee AG erlässt zur Regelung der Gasversorgung der Kundinnen und Kunden das folgende Reglement:

I. Allgemeines

Organisation	<p>Art. 1 Die Gasversorgung ist eine öffentliche Aufgabe. Die Erdgas Thunersee AG hat diese auf dem Gebiet der Gemeinden Uetendorf, Spiez, Leissigen, Unterseen, Interlaken sowie auf Teilgebieten der Gemeinde Thun übernommen.</p>
Aufgabe	<p>Art. 2 ¹ Die Erdgas Thunersee AG, nachfolgend Gasversorgung (GV) genannt, versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe, die Dienstleistungs- und die Industriebetriebe im Rahmen der verfügbaren Leistung und Energie sowie der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen mit Gas.</p> <p>² Die Versorgung ist ausreichend, sicher, umweltschonend und wirtschaftlich zu betreiben.</p> <p>³ Die GV informiert und berät die Gasbezügerinnen und -bezüger, nachfolgend Kundinnen und Kunden genannt, über den sparsamen und rationellen Einsatz von Gas.</p> <p>⁴ Sie beschafft das erforderliche Gas.</p>
Versorgungsgebiet	<p>Art. 3 Die GV versorgt die Gemeinden Uetendorf, Thierachern, Spiez, Leissigen, Unterseen, Interlaken sowie Teilgebiete der Gemeinde Thun mit Gas.</p>
Erschliessung	<p>Art. 4 ¹ In der Bauzone richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Art. 106 ff. BauG).</p> <p>² Ausserhalb der Bauzone erfolgt die Erschliessung vertraglich.</p>
Technische Vorschriften	<p>Art. 5 ¹ Alle öffentlichen und privaten Gasversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.</p> <p>² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.</p>
Gasabgabe	<p>Art. 6 ¹ Die GV liefert Gas in der Regel ununterbrochen und in vollem Umfang in möglichst gleichmässiger Beschaffenheit, entsprechend den Gasleitsätzen des SVGW.</p> <p>² Sie bestimmt die Qualität des ins Netz eingespiesenen Gases und den Gasdruck im Verteilnetz.</p>
Einschränkung der Gasabgabe	<p>Art. 7 ¹ Die GV kann die Gasabgabe entschädigungslos vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei Störung der Gaszufuhr, b. bei Unterhalts-, Reparatur- und Erweiterungsarbeiten, c. bei ausserordentlichen Vorkommnissen (höhere Gewalt), d. für Geräte, welche die Belastungsverhältnisse während den Belastungsspitzen ungünstig beeinflussen. <p>² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind rechtzeitig anzukündigen.</p>

II. Das Verhältnis zwischen der GV und den Kundinnen und Kunden

Anwendbares Recht	Art. 8 Das Verhältnis zwischen der GV und den Kundinnen und Kunden wird durch dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie den jeweils gültigen Gas-tarif geregelt, nachfolgend Reglemente genannt.
Verträge	Art. 9 Die GV hat das Recht, sofern es ihr erforderlich erscheint, die Gasversorgung ver-traglich zu regeln. Im Rahmen einer vertraglichen Regelung kann die GV von den Bestim-mungen der Reglemente gemäss Art. 8 abweichen.
Kundinnen und Kunden	<p>Art. 10 Als Kundinnen bzw. Kunden gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz die Eigentümer/innen oder Baurechtsbe-rechtigten der angeschlossenen Liegenschaft; b. für den Gasverbrauch diejenigen Personen, auf die das Zählerabonnement lautet, bei leer stehenden Liegenschaften die Personen gemäss Art. 10, Bst. a; c. bei besonderen Verhältnissen die von der GV bezeichneten Personen.
Bewilligungs-pflicht	<p>Art. 11 ¹ Einer Bewilligung der GV bedürfen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Neuanschlüsse von Liegenschaften und von Gasapparaten; b. der Zusatzbezug von Gas bei bestehenden Anlagen (grössere oder zusätzliche Gasap-parate, grössere Gaszähler); c. vorübergehende Gasbezüge. <p>² Die Gesuche sind mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Hausanschlüsse auf den amtlichen Baugesuchsformularen; b. für Hausinstallationen auf dem Installationsanzeigeformular der GV. <p>³ Vor der Bewilligungserteilung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.</p>
Einstellung der Gasabgabe	<p>Art. 12 ¹ Die GV kann nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Gasabgabe verweigern oder einstellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn die Hausinstallationen und Gasapparate den Vorschriften nicht entsprechen; b. wenn die Hausinstallationen von Personen ausgeführt wurden, die keine Bewilligung der GV besitzen; c. wenn Weisungen der zuständigen Stellen der GV bezüglich Ausführung und Abände-rung der Hausinstallationen nicht befolgt werden; d. in den Fällen von Art. 13 Abs. 2 und 53 Abs. 3 dieses Reglements. <p>² Mangelhafte Installationen und Anlagen, die Personen oder Sachen erheblich gefährden, können durch das Personal der GV oder deren Beauftragte ohne vorherige Mahnung sofort vom Gasversorgungsnetz abgetrennt werden.</p> <p>³ Die Einstellung der Gaslieferung befreit nicht von der Zahlungspflicht und Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der GV.</p>
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	<p>Art. 13 ¹ Die zuständigen Stellen der GV sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben er-forderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bau-ten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.</p> <p>² Die Kundinnen bzw. Kunden sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern. Nötigenfalls kann die Gaslieferung eingestellt werden.</p>
Haftung	Art. 14 Die Kundinnen bzw. Kunden haften gegenüber der GV für allen widerrechtlich durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln verursachten Schaden und haben auch für Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen mitbenutzen.

Gasabgabe an Dritte	Art. 15 Das Gas darf nur zu den im Tarif oder im Gaslieferungsvertrag bestimmten Zwecken verwendet und ohne schriftliche Bewilligung der GV nicht an Dritte abgegeben werden. Ausgenommen ist die Gasabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.
Wechsel der Kundin bzw. des Kunden	Art. 16 Die Kundinnen bzw. Kunden haben der GV das Abtreten des Bezugsrechtes innert zehn Tagen seit Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung schriftlich zu melden.
Ende des Gasbezuges	Art. 17 ¹ Will eine Kundin bzw. ein Kunde vom gesamten Gasbezug zurücktreten, hat sie bzw. er dies der GV drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. ² Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Hausanschlusses durch die GV, auch wenn kein Gas mehr bezogen wird.
Abtrennung des Hausanschlusses	Art. 18 Der Hausanschluss ist auf Kosten der Kundin bzw. des Kunden vom Leitungsnetz der GV abzutrennen a. bei endgültiger Aufgabe des Gasbezugs; b. wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

III. Anlagen zur Gasverteilung

A. Grundsätze

Verteilungsanlagen	Art. 19 Der Gasverteilung dienen a. die Versorgungsleitungen als öffentliche Anlagen, b. die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.
Begriffe	Art. 20 ¹ Als Versorgungsleitungen gelten alle Leitungen des Gasleitungsnetzes im öffentlichen und privaten Grund, die nach Dimension und Anlage für die Speisung der Hausanschlussleitungen der Kundinnen bzw. Kunden bestimmt sind. ² Als Hausanschlussleitung wird das Leitungsstück von der Versorgungsleitung bis und mit dem Hauptabsperrorgan nach der Hauseinführung bezeichnet. ³ Hausinstallationen sind Anlagen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Hauptabsperrorgan.

B. Öffentliche Anlagen

1. Versorgungsleitungen

Erstellung	Art. 21 ¹ Die GV erstellt, finanziert, unterhält und erneuert die öffentlichen Versorgungsleitungen. ² In besonderen Fällen, namentlich bei abgelegenen Liegenschaften und fehlender Wirtschaftlichkeit der Gasabgabe für die GV, kann die Erstellung neuer Versorgungsleitungen von der verbindlichen Zusicherung einer vollständigen oder teilweisen Kostenübernahme durch die Interessentinnen bzw. Interessenten abhängig gemacht werden.
Leitungen im Strassengebiet	Art. 22 ¹ Die GV ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche Versorgungsleitungen einzulegen. ² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. ³ Für die Benützung öffentlicher Strassen ist das Einverständnis der zuständigen Strassenaufsichtsbehörde einzuholen.

Durchleitungsrechte	<p>Art. 23 ¹ Die Sicherung von öffentlichen Leitungen richtet sich nach Art. 20 f. des kantonalen Energiegesetzes (BSG 741.1) vom 15. Mai 2011 oder erfolgt mit Dienstbarkeitsverträgen.</p> <p>² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.</p>
Schutz der öffentlichen Leitungen	<p>Art. 24 ¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.</p> <p>² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der GV über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.</p> <p>³ In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 m gegenüber der Leitungsachse einzuhalten und es dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Die GV kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.</p> <p>⁴ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der GV.</p> <p>⁵ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.</p> <p>2. Gaszähler</p>
Einbau	<p>Art. 25 ¹ Die Gaszähler für Tarifbezüge werden von der GV auf ihre Kosten installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.</p> <p>² Gaszähler für Sonderbezüge werden von der GV auf Kosten der Bestellerin bzw. des Bestellers installiert. Sie sind Eigentum der Kundin bzw. des Kunden und werden auf deren bzw. dessen Kosten von der GV unterhalten.</p> <p>³ Private Gaszähler sind nur mit Bewilligung der GV gestattet.</p> <p>⁴ Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten hat die GV das Recht, für die Fernauslesung des Gasverbrauchs auf Kosten des Kunden ein Kabel U72 1x4x08 vom Gaszähler zur elektrischen Messeinrichtung zu führen.</p>
Standort	<p>Art. 26 Der Standort der Gaszähler wird von der GV im Bewilligungsverfahren nach Art. 11 bestimmt. Er muss stets leicht zugänglich sein. Der notwendige Platz ist von der Kundin bzw. vom Kunden kostenlos zur Verfügung zu stellen.</p>
Haftung bei Beschädigung	<p>Art. 27 ¹ Ausser der GV darf niemand an den Gaszählern Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p> <p>² Die Kundinnen bzw. Kunden haften für Beschädigungen der Gaszähler durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.</p>
Revision, Störungen	<p>Art. 28 ¹ Die GV revidiert die Gaszähler periodisch auf ihre Kosten. Für Sonderbezüge (Art. 25 Abs. 2) gehen die Prüfkosten zu Lasten der Kundin bzw. des Kunden.</p> <p>² Die Kundinnen bzw. Kunden können jederzeit eine Prüfung ihres Gaszählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die GV die Prüfungs- und allfälligen Reparaturkosten, andernfalls haben die Kundinnen bzw. Kunden sie zu übernehmen.</p>

³ Gaszähler gelten als richtig gehend, wenn die nach Bundesrecht zulässigen Toleranzen nicht überschritten werden.

⁴ Störungen des Gaszählers sind der GV sofort zu melden.

3. Gasapparate

Begriff **Art. 29** Als Gasapparate werden alle Geräte bezeichnet, welche Gas als Energieträger nutzen.

Prüfzeichen SVGW **Art. 30** ¹ Zur Montage sind nur Gasapparate zugelassen, die das Prüfzeichen des SVGW tragen.

² Neue Apparate, die vom SVGW noch nicht geprüft oder dem Prüfungsreglement nicht unterstellt sind, dürfen nur mit Bewilligung der GV an das Verteilnetz angeschlossen werden.

Anpassung an die Gasqualität **Art. 31** ¹ Die Kundinnen bzw. Kunden haben die Gasapparate auf eigene Kosten den jeweiligen Eigenschaften des Gases anzupassen.

² Die GV kann die betreffenden Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

C. Private Anlagen

1. Hausanschlussleitungen

Erstellung, Kostentragung **Art. 32** ¹ Hausanschlussleitungen sind durch die Kundinnen bzw. Kunden auf eigene Kosten erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen.

² In der Regel wird nur ein Anschluss pro Gebäude erstellt. Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Die Kosten für Anpassungen an den Hausanschlussleitungen bei veränderten Verhältnissen haben die Kundinnen bzw. Kunden zu tragen.

⁴ In besonderen Fällen, namentlich wenn ein Hausanschluss trotz ausgewiesener Wirtschaftlichkeit andernfalls nicht möglich wäre, kann die GV Kostenbeiträge leisten.

⁵ Wird eine Versorgungsleitung erneuert, gehen die Kosten des Wiederanschlusses an die Versorgungsleitung sowie die allfällige Erneuerung des Teilstücks der Hausanschlussleitung in einer öffentlichen Strasse zu Lasten der GV. Vorbehalten bleibt Art. 37.

Installationsberechtigung **Art. 33** Hausanschlussleitungen dürfen nur durch die GV erstellt, geändert oder erneuert werden.

Bewilligung **Art. 34** Die GV bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen; sie berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Kundinnen bzw. Kunden.

Durchleitungsrechte **Art. 35** Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Kundinnen bzw. Kunden.

Kontrolle **Art. 36** Die Kontrolle und Überwachung der Hausanschlussleitungen ist Sache der GV. Diese führt die Anschlussleitungen in ihrem Werkleitungskataster.

Ersatz mangelhafter Leitungen **Art. 37** ¹ Die GV kann den ganzen oder teilweisen Ersatz mangelhafter Anschlussleitungen auf Kosten der Kundinnen bzw. Kunden verfügen.

² Hausanschlussleitungen, die über 50 Jahre alt sind, müssen bei Sanierung der entsprechenden Versorgungsleitungen gleichzeitig ersetzt werden.

2. Hausinstallationen

Erstellung, Kostentragung

Art. 38 Hausinstallationen sind durch die Kundinnen bzw. Kunden auf ihre Kosten erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen.

Installationsberechtigung

Art. 39 ¹ Hausinstallationen zwischen Hauptabsperrorgan und Gaszähler dürfen nur durch die GV erstellt oder ausgeführt werden.

² Hausinstallationen nach dem Gaszähler dürfen auch durch Personen ausgeführt werden, die eine Installationsbewilligung der GV besitzen.

³ Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation gemäss den massgebenden Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW).

⁴ Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Ausführung der Installationen ist zu gewährleisten.

Meldepflicht

Art. 40 Die Ausführung von Installationen ist der GV von der BewilligungsinhaberIn oder vom Bewilligungsinhaber schriftlich und mit dem offiziellen Formular der GV zu melden.

Unterhaltungspflicht

Art. 41 Die EigentümerInnen haben ihre Anlagen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für die Beseitigung von Mängeln zu sorgen.

Mängel

Art. 42 Mängel, die anlässlich von Kontrollen festgestellt werden, müssen innert der vorgeschriebenen Frist behoben werden. Im Unterlassungsfall kann die GV die Behebung auf Kosten der Pflichtigen anordnen.

Haftung

Art. 43 Die GV übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

D. Messung des Gasverbrauchs

Messung

Art. 44 Der Gasverbrauch wird nach Volumen gemessen. Die Messung erfolgt über Gaszähler.

Zählerablesung

Art. 45 ¹ Die Zählerablesung ist Sache der GV.

² Ist sie aus Gründen, welche die Kundin bzw. der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, behält sich die GV eine Schätzung des Gasverbrauchs aufgrund vorangegangener Verrechnungsperioden vor.

Fehlanzeige des Gaszählers

Art. 46 ¹ Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang eines Zählers wird der Verbrauch wie folgt berechnet:

- a. Kann der Fehlgang nach Grösse und Dauer einwandfrei bestimmt werden, so sind die Abrechnungen entsprechend zu berichtigen, unter Beachtung der Verjährungsfrist von fünf Jahren.
- b. Lässt sich die Dauer der ermittelten Fehlanzeige nicht feststellen, so erfolgt eine Berichtigung des Gasverbrauches nur für die beanstandete Rechnungsperiode.
- c. Lässt sich das Mass der Fehlanzeige nicht bestimmen, so wird der Gasbezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundin bzw. des Kunden von der GV festgesetzt. Dabei ist vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres auszugehen, unter Beachtung der eingetretenen Änderungen der Anschlusswerte und der Bezugsverhältnisse.

² Eine Nachforderung der GV oder eine Rückforderung der Kundin bzw. des Kunden wird mit der Feststellung fällig.

³ Es ist nicht statthaft, wegen Beanstandungen die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge zu verweigern.

IV. Datenauswertung

Datenverwertung **Art. 47** Die GV ist berechtigt, die im Rahmen der Abwicklung der Reglemente erhobenen und zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen) zu verarbeiten und zu nutzen. Sie ist ferner berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. an andere Netzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen zur Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zu ordnungsgemässen technischen oder kommerziellen Abwicklung der Reglemente erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Art. 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (SR 235.1) sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen für die Bearbeitung durch Dritte weitergegeben werden.

V. Finanzielles

Finanzierung der Anlagen **Art. 48** Die GV finanziert die öffentlichen Gasversorgungsanlagen. Sie erhebt dazu von den Kundinnen und Kunden Gebühren.

² Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) sowie die Erzielung eines Reinertrages ermöglichen.

³ Sie sollen den durch die Bezückerkategorien verursachten Kosten Rechnung tragen.

Gebühren für die Gaslieferung a Tarifkunden **Art. 49** Die Gebühren für die Gaslieferungen an Tarifkunden bestehen aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis.

² Der Grundpreis deckt einen Teil der oder die gesamten festen, verbrauchsunabhängigen Kosten. Er wird pro installierten Zähler bemessen und ist auch geschuldet, wenn kein Gas bezogen wird.

³ Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die bezogene Energie. Er wird in Rappen pro Kilowattstunde bemessen. Er deckt den Aufwand für die Gasbeschaffung und Gasverteilung. Die Umrechnung des gemessenen Gasvolumens in die verrechnete Energiemenge erfolgt nach den physikalischen Gesetzen unter Berücksichtigung von Temperatur, Druck und Heizwert des Gases.

⁴ Ein Teil der festen, verbrauchsunabhängigen Kosten kann auf den Arbeitspreis abgewälzt werden.

b Vertragskunden **Art. 50** Für besondere Abnahmeverhältnisse (z.B. grosse Bezugsleistungen, unterbrechbare Bezüge) können in Anwendung von Art. 9 vom Tarif abweichende Gaslieferverträge abgeschlossen werden.

Gebührenhöhe und Umrechnungsfaktor **Art. 51** ¹ Die Gebühren werden vom Verwaltungsrat der Erdgas Thunersee AG festgelegt. Diese werden unter www.erdgasthunersee.ch veröffentlicht.

² Das Gas wird in Betriebskubikmetern gemessen. Für die Umrechnung auf die Verrechnungseinheit kWh (Kilowattstunde) ist der jeweilige obere Brennwert des Gases massgebend.

³ Die Gebühren basieren auf den am 01. Januar 2017 gültigen Preisansätzen des Vorlieferanten gegenüber seinen Partnern. Verändern sich diese, so ist der Geschäftsführer der Erdgas Thunersee AG ermächtigt, die Gebühren im gleichen Ausmass anzupassen.

⁴ Die jeweils geltenden Ansätze für die Mehrwertsteuer und die CO₂-Abgabe sowie weitere gesetzliche Abgaben sind zusätzlich geschuldet.

Weitere Gebühren

Art. 52 Die GV erhebt Gebühren für Bewilligungen sowie für technische und administrative Dienstleistungen wie z.B. für Planauskünfte, Mitberichte bei Baugesuchen, Installationskontrollen und -nachkontrollen.

Rechnungsstellung, Sicherheiten

Art. 53 ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der GV zu bestimmenden Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Gasbezugs gestellt werden.

³ Die GV ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen, Gasbezugsautomaten einzubauen oder Zahlungsfristen für Rechnungen zu verkürzen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der Kundin bzw. des Kunden. Nötigenfalls kann die Gaslieferung eingestellt werden.

Fälligkeit, Inkasso, Verzugszins

Art. 54 ¹ Die Gebühren werden mit der Rechnungstellung fällig.

² Sie sind innert 30 Tagen ab dem auf der Rechnung aufgeführten Datum zu bezahlen.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins von 5% pro Jahr und die Inkassogebühren geschuldet. Die Verrechnung ist ausgeschlossen.

⁴ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) eingefordert.

Verjährung

Art. 55 Die Gebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der Hausanschlussleitungen verjähren zehn Jahre, die Gebühren für die Gaslieferungen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) anwendbar.

Gebührenschuldner/in

Art. 56 ¹ Die Gebühren für die Gaslieferungen schulden die Bezügerinnen und Bezüger.

² Die Gebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der Hausanschlussleitungen schulden die Grundeigentümer/innen bzw. die Baurechtsberechtigten.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Unberechtigter Gasbezug

Art. 57 Wer in unberechtigter Weise Gas bezieht, schuldet der GV die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die strafrechtliche Verfolgung der fehlbaren Personen vorbehalten.

Salvatorische Klausel

Art. 58 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Reglements gegen zwingendes Recht verstossen oder aus anderen Gründen nicht durchgesetzt werden können, so berührt dies die Verbindlichkeit dieses Reglements nicht. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die nichtige oder nicht durchsetzbare Klausel durch eine andere, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die nach Sinn und Zweck der nicht durchsetzbaren Regelung am nächsten kommt.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Art. 59 ¹ Dieses Reglement und die darin enthaltenen Bestimmungen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem OR und dem SchKG.

² Gerichtsstand ist der Sitz der GV.

Übergangsbestimmungen

Art. 60 Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Inkrafttreten

Art. 61 ¹ Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat der Erdgas Thunersee AG am 14. Dezember 2016 genehmigt. Es tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Interlaken, 14. Dezember 2016

Für den Verwaltungsrat

Der Präsident: U. Wälchli

Der Geschäftsführer: Chr. Schneider